

BETRIEBS- UND BENUTZUNGSREGLEMENT

Für die

MEHRZWECKANLAGE EICHBERG



Neuaufgabe	22. April 2009
1. Überarbeitung	19. Juni 2013
2. Überarbeitung	06. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 - Geltungsbereich	3
	Art. 2 - Grundsatz	3
	Art. 3 - Organe / Behörde	3
	Art. 4 - Organe / Betriebskommission	4
	Art. 5 – Bewilligung	4
	Art. 6 - Regelmässige Benützung	4
	Art. 7 - Unregelmässige Benützung	4
	Art. 8 - Beschränkung des Benützensrechtes	4
	Art. 9 - Gebührentarif	5
	Art. 10 - Erlass der Entschädigung	5
	Art. 11 - Bewilligungsentzug	5
	Art. 12 - Bewilligungsverweigerung	5
	Art. 13 - verantwortliche Kontaktperson	5
	Art. 14 - Rauchverbot	5
	Art. 15 – Sorgfaltspflichten / Reinigung / zusätzliche WC-Anlagen	6
	Art. 16 - Fahrzeuge	6
	Art. 17 - Material Dritter	6
	Art. 18 - Schlüssel	6
	Art. 19 – Meldung Verstösse	7
	Art. 20 - Brandschutzbedingungen	7
II.	Besondere Bestimmungen für die MZA	7
	Art. 21 - Betreten der Räume	7
	Art. 22 - Benützung von Mobiliar und Apparaten	7
	Art. 23 - Benützung der Aussenanlagen	7
	Art. 24 - Hallenspiele	8
	Art. 25 - Verantwortung	8
	Art. 26 - Übergabe Einrichtungen	8
	Art. 27 – Mehrzweckeinrichtungen	8
	Art. 28 - zusätzliche Einrichtungen	8
	Art. 29 - Turnhallenboden	8
III.	Benützungseinschränkungen	9
	Art. 30 - Sperrzeiten	9
	Art. 31 – Laser und Schall	9
IV.	Haftung, Versicherung	9
	Art. 32 - Haftung	9
	Art. 33 - Versicherung	9
V.	Schlussbestimmungen	10
	Art. 34 – Aufhebung bisherigen Rechts	10
	Art. 35 – Referendum	10
	Art. 36 – Delegationsnorm	10
	Art. 37 – Inkraftsetzung	10
VI.	Sachregister	11
VII.	Anhänge	12
	Gesuch MZA Eichberg	12
	Bestätigung MZA Eichberg	12
	Tarifliste MZA Eichberg	12
	Brandschutz MZA Eichberg	12
	Maximalbelegung MZA Eichberg	12
	Lieferverträge MZA Eichberg	12
	Reinigung MZA Eichberg	12

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Dokument bezogenen Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Der Primarschulrat Eichberg und der Gemeinderat Eichberg erlassen gestützt auf Art. 11 Abs. 2 Volksschulgesetz (sGS 213.1) folgendes Benutzungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benützern der Mehrzweckanlage Dorf, nachstehend MZA genannt.

Zur MZA gehören insbesondere:

- Turnhalle
- Singsaal
- Garderoben, WC
- Kaffeestube
- Bühne
- Küche inkl. Lager
- Office
- Parkplätze
- Aussenanlagen

Art. 2 - Grundsatz

Die MZA dient in erster Linie der Schule.

Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen auch Vereinen und weiteren Interessenten gegen eine angemessene Entschädigung zur Benützung überlassen.

Als Benützer, nachstehend auch Veranstalter genannt, werden in erster Linie Vereine und Organisationen der politischen Gemeinde Eichberg zugelassen.

Soweit die Aussenanlagen ausserhalb der Schulzeit nicht durch Vereine belegt sind und sofern keine wichtigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, stehen sie der Öffentlichkeit zur Benützung zur Verfügung.

Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission MZA Eichberg.

Art. 3 - Organe / Behörde

Gemeinderat und Schulrat verwalten die MZA gemeinsam.

Die beiden Räte bilden zusammen eine Betriebskommission, nachstehend BK genannt.

Art. 4 - Organe / Betriebskommission

Die BK setzt sich zusammen aus 2 Schulräten, 2 Gemeinderäten und der Schulleitung. Der Hauswart kann mit beratender Stimme beigezogen werden. Der Präsident der BK wird von der Betriebskommission gewählt.

Die Betriebskommission führt den Betrieb der MZA nach den Vorschriften dieses Reglements und nach den Weisungen der zuständigen Behörden.

Art. 5 – Bewilligung

Für ausserschulische Veranstaltungen und Benützung der MZA ist eine Bewilligung erforderlich. Gesuche sind schriftlich oder in elektronischer Form an das Schulsekretariat zu richten.

Art. 6 - Regelmässige Benützung

Die Bewilligung für die regelmässige Benützung der Anlagen wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres zugesichert und stillschweigend um ein Jahr verlängert. Neue Gesuche sind jeweils bis 31. Mai an das Schulsekretariat einzureichen.

Der Belegungsplan wird vom Schulsekretariat erstellt und von der BK genehmigt.

Werden die zugeteilten Anlagen nicht in der beantragten Regelmässigkeit benutzt, ist die BK befugt, die Anlagen anderweitig zu belegen bzw. zu vergeben.

Das Schulsekretariat ist durch die Benutzer rechtzeitig zu verständigen, wenn die Benützung definitiv entfällt.

Die militärische Belegung der Truppenunterkunft mit Nebenräumen und Militärküche hat Vorrang vor jeder anderen Benutzung.

Art. 7 - Unregelmässige Benützung

Die Gesuche sind spätestens 60 Tage vor der Veranstaltung schriftlich an das Schulsekretariat zu richten. Gesuche können frühestens 2 Jahre vor der Veranstaltung eingereicht werden.

Art. 8 - Beschränkung des Benützungsrechtes

Die BK kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die MZA durch ausserordentliche Kurse, Anlässe oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen belegt sind. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht.

Art. 9 - Gebührentarif

Die BK erlässt für die Benützung der MZA einen Gebührentarif. Der Gebührentarif wird so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der benutzten Anlage gedeckt sind. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Schulverwaltung. Der Gebührentarif wird im Anhang geführt.

Art. 10 - Erlass der Entschädigung

Die BK kann in Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch hin die Miete erlassen und nur eine Bearbeitungsgebühr verlangen.

Art. 11 - Bewilligungsentzug

Die erteilte Bewilligung kann entzogen werden, wenn:

- die gestellten Bedingungen nicht erfüllt werden.
- das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden.
- die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden.
- wiederholt Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und der Einrichtungen vorkommen.
- Beschädigungen nicht dem Hauswart gemeldet werden.
- andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird.
- es die Interessen der Schule erfordern.

Art. 12 - Bewilligungsverweigerung

Die BK kann Gesuche ablehnen:

bei Veranstaltern, die keine Gewähr für das Einhalten der Ordnungsbestimmungen bieten wenn durch Häufung und Art der Veranstaltungen (z.B. Lärm) die Wohnqualität in der Umgebung der MZA beeinträchtigt wird.

Art. 13 - verantwortliche Kontaktperson

Der Benutzer oder Veranstalter bezeichnet eine Person, die sie gegenüber den Organen vertritt und für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich zeichnet.

Kinder dürfen die Innenanlagen nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen, in der Regel mindestens einer 18 Jahre alten Person, benutzen.

Das Einholen ordentlicher Bewilligungen (Polizei, Gemeinde etc.) ist Sache der Benützer.

Art. 14 - Rauchverbot

In den Räumen der MZA besteht ein generelles Rauchverbot.

Art. 15 – Sorgfaltspflichten / Reinigung / zusätzliche WC-Anlagen

In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Reinlichkeit, Sauberkeit und Ordnung zu achten. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Aufwendungen für Reparaturen werden separat dem Veranstalter oder Benutzer in Rechnung gestellt.

Bei Anlässen mit über 400 Personen sind zusätzliche WC-Anlagen durch den Veranstalter bereitzustellen.

Es ist Sache des Veranstalters, nach einer MZA-Belegung eine Reinigung sämtlicher benutzter Räume, Anlagen und Geräte nach Weisungen des Hauswartes vorzunehmen. Geschirr ist in hygienisch einwandfreier Form zu reinigen.

Bei ungenügender Reinigung wird die MZA auf Kosten des Veranstalters nachgereinigt. Für allfällige Aufwendungen kann im Voraus eine Kautions verlangt werden.

Für das Aufstellen bzw. Abräumen des Mobiliars und für die Reinigungsarbeiten hat der Veranstalter rechtzeitig genügend Personal zur Verfügung zu stellen.

Im Anhang werden genauere Informationen zur Reinigung abgegeben.

Art. 16 - Fahrzeuge

Bei der Schulanlage sowie auf dem Werkhofareal stehen Parkplätze zur Verfügung.

Bei Veranstaltungen sorgen die Veranstaltenden für eine tadellose Verkehrsregelung und die Einweisung zu den Parkplätzen, evtl. unter Mithilfe eines Sicherheitsdienstes.

Entlang der Schulhausstrasse ist das Abstellen von Fahrzeugen nicht erlaubt. Die Zufahrt zur MZA muss jederzeit für Rettungskräfte (Feuerwehr, Sanität) frei bleiben.

Art. 17 - Material Dritter

Geräte, Mobilien und Material der Benutzer dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswartes in- und ausserhalb der MZA deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen. Die Schulgemeinde übernimmt keine Haftung für Vereinsmobiliar und -inventar.

Art. 18 - Schlüssel

Regelmässigen Benützern kann gegen Unterschrift ein Schlüssel abgegeben werden. Sie sind dafür verantwortlich, dass der Schlüssel nur zweckentsprechend verwendet wird. Er darf nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.

Bei Verlust hat der Schlüsselempfänger für den Ersatz sowie für eine allenfalls notwendige Änderung der Schlösser aufzukommen.

Art. 19 – Meldung Verstösse

Der Hauswart meldet der BK Verstösse von Benützern gegen dieses Reglement. Der Hauswart ist befugt, Personen, die sich nicht an die Vorschriften halten, von der MZA wegzuweisen.

Art. 20 - Brandschutzbedingungen

Der Veranstalter ist für die Sicherheit anlässlich einer Veranstaltung verantwortlich.

Die Brandschutzbedingungen und Vorschriften für Veranstaltungen gemäss Anhang sind strikte zu befolgen.

Wird den Anordnungen nicht Folge geleistet, ist die BK berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung zu verbieten oder abubrechen.

II. Besondere Bestimmungen für die MZA

a) Sportbetrieb

Art. 21 - Betreten der Räume

Die Räume der MZA dürfen nur mit Turnschuhen (Hallenschuhen) betreten werden. Noppen- oder Nagelschuhe sowie Schuhe mit abfärbenden Gummisohlen sind auszuziehen. Für allfällige Schäden haftet der Benützer.

Wer im Freien turnt oder spielt, darf die Räume anschliessend nur mit gut gereinigten Turnschuhen betreten.

Art. 22 - Benützung von Mobiliar und Apparaten

Den Benutzern steht die ganze Infrastruktur der MZA zur Verfügung (wie Musikanlagen, die Turn- und Spielgeräte, das Ballmaterial, die Geräteräume, Duschen, Garderoben, Aussenanlagen inkl. Flutlicht).

Die benützten Turngeräte sind nach Gebrauch geordnet wegzuräumen.

Die technischen Einrichtungen dürfen nur von Verantwortlichen bedient werden, und dies nur nach entsprechender Instruktion.

Die Geräte der MZA dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes ausserhalb der MZA verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurückzubringen und in gereinigtem Zustand wieder einzuräumen.

Art. 23 - Benützung der Aussenanlagen

Der Hauswart entscheidet je nach Witterung über die Benützung der Aussenanlagen (Rasen- und Hartplatz, Kinderspielplatz).

Art. 24 - Hallenspiele

Hallenspiele sind nur gestattet, wenn der Betrieb so gestaltet wird, dass die Turnhallen und deren Einrichtungen nicht beschädigt werden. Die Spiele sind nur mit den entsprechenden Mitteln (z.B. Hallenbälle) gestattet.

Art. 25 - Verantwortung

Die verantwortlichen Personen gemäss Art. 13 haben die Benützung der Anlagen und Duschen sowie die Handhabung der Beleuchtung und Musikanlage persönlich zu überwachen.

b) Veranstaltungen

Art. 26 - Übergabe Einrichtungen

Die Räume und Plätze sind so zu verlassen, dass nach erfolgter Abnahme der Schulbetrieb ungehindert weitergeführt werden kann.

Art. 27 – Mehrzweckeinrichtungen

Die Bedienung der Bühnen- und KÜcheneinrichtungen sowie der weiteren technischen Anlagen darf nur durch instruierte Personen erfolgen.

Der Benutzer hat fachkundige Personen zur Verfügung zu stellen, die nach Instruktionen die Bühneneinrichtungen, die Tonanlagen sowie die Saal- und Bühnenbeleuchtung bedienen. Für den KÜchendienst hat der Veranstalter zusätzlich mindestens eine fachkundige Person zu delegieren, die sich für den Betrieb und die Ordnung in der Küche verantwortlich zeichnet.

Die Heizung darf nur vom Hauswart bedient werden.

Art. 28 - zusätzliche Einrichtungen

Zusätzliche Einrichtungen werden durch die Vereine und Organisationen aufgestellt und wieder abgebrochen. Der Hauswart legt den frühesten Termin für das Aufstellen und Einrichten im Einvernehmen mit dem Veranstalter fest.

Nach der Veranstaltung sind die Räume und Einrichtungen in einwandfreiem Zustand dem Hauswart zu übergeben. Für die Abnahme beauftragt der Veranstalter eine kompetente Person.

Art. 29 - Turnhallenboden

Mit der Bewilligung des Anlasses wird entschieden, ob der Hallenboden abzudecken ist.

III. Benützungseinschränkungen

Art. 30 - Sperrzeiten

Die Anlagen der MZA können im Grundsatz nicht benützt werden:

- wenn sie durch die Schule oder der Politischen Gemeinde (z.B. Bürgerversammlung) belegt sind;
- mit Ausnahme der Aussenanlagen an hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, eidg. Bettag, Weihnachtstag) und öffentlichen Ruhetagen (Neujahr, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Allerheiligen und Stephanstag);
- an den übrigen Tagen ab 22.30 Uhr (Innenanlagen), bzw. 22.00 Uhr (Aussenanlagen) ausgenommen sind bewilligte Veranstaltungen;
- während der Reinigungs- und Reparaturarbeiten in den Schulferien;

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist der Veranstalter verantwortlich. Die BK kann Ausnahmen unter Einhaltung von Art. 4 ff. des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1) bewilligen.

Art. 31 – Laser und Schall

Die rechtlichen Anforderungen an Veranstaltungen mit Laser und Schall, welche vom Bundesamt für Gesundheit BAG herausgegeben wurden, sind zu befolgen. Die Bezugsquelle dieser Publikation ist unter www.bundespublikationen.admin.ch (BBL-Bestellnummer: 311.779.d) möglich.

IV. Haftung, Versicherung

Art. 32 - Haftung

Die Benutzer und Veranstalter sind für alle Schäden oder Verunreinigungen an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen haftbar. Allfällige Schäden sind dem Hauswart sofort zu melden.

Der Vermieter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Material der Benutzer, Veranstalter oder von Dritten.

Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 33 - Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Benutzer und Veranstalter.

Der Vermieter verfügt über keine Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen. Die BK kann den Nachweis einer Versicherung verlangen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 34 – Aufhebung bisherigen Rechts

Alle bisher gültigen Benutzungsreglemente werden mit Vollzugsbeginn des vorliegenden Benutzungsreglements aufgehoben.

Art. 35 – Referendum

Dieses Benutzungsreglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 36 – Delegationsnorm

Der Schulrat und der Gemeinderat erlassen in Anwendung dieses Reglements die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 37 – Inkraftsetzung

Dieses Benutzungsreglement wird nach rechtskräftigem Abschluss des Referendumsverfahrens in Vollzug gesetzt.

Vom Primarschulrat und dem Gemeinderat Eichberg erlassen am xx.xxx.2024

PRIMARSCHULRAT EICHBERG

Der Präsident:
Marcel Dürr

Der Sekretär:
Daniel Kehl

GEMEINDERAT EICHBERG

Der Präsident:
Dominic Stoop

Der Gemeinderatsschreiber:
Stefan Althaus

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom xxx bis xxx.

VI. Sachregister

Suchbegriff	Artikel	Seite
Bedienung Einrichtungen	<u>27</u>	8
Benützung der Aussenanlagen	<u>23</u>	7
Benützung von Geräten/ Mobiliar	<u>22</u>	7
Belegungsgesuche	<u>5, 6, 7</u>	4
Belegungsplan	<u>6</u>	4
Benützung	<u>5, 6, 7, 27</u>	4, 8
Betriebskommission	<u>4</u>	4
Bewilligung	<u>5</u>	4
Bewilligungsentzug bzw.-verweigerung	<u>11, 12</u>	5
Bodenabdeckung	<u>29</u>	8
Brandschutzbedingungen	<u>20</u>	7
Eigene Geräte und Einrichtungen	<u>17, 28</u>	6, 8
Gebührentarif	<u>9, Anhang</u>	5
Geltungsbereich	<u>1, 2</u>	3
Geräte	<u>22</u>	7
Gesuch um Benutzung der MZA	Anhang	
Haftung	<u>32</u>	9
Haftpflichtversicherung	<u>33</u>	9
Hallenbenutzung	<u>21, 22, 24</u>	7
Laser	<u>31</u>	9
Maximalbelegung, Sicherheit	Anhang	
Ordnung	<u>15</u>	6
Organe	<u>3, 4</u>	3, 4
Personensicherheit (Pflichtenheft)	<u>13</u>	5
Rauchverbot	<u>14</u>	5
Reinigung	<u>15</u>	6
Saalwache	Anhang	
Sanitäre Anlagen	<u>15</u>	6
Schall	<u>31</u>	9
Schlüssel	<u>18</u>	6
Sorgfaltspflicht	<u>15</u>	6
Sperrzeiten	<u>30</u>	9
Technische Einrichtungen	<u>27, 28</u>	8
Übergaben	<u>15, 26</u>	6, 8
Versicherung	<u>32, 33</u>	9
Verantwortung	<u>13, 19, 25</u>	5, 7, 8
Verkehrsregelung	<u>16</u>	6
Zuwiderhandeln	<u>19</u>	7

VII. Anhänge

Zu diesem Reglement gehören folgende Anhänge. Sie sind separat abgelegt.

Gesuch MZA Eichberg

Bestätigung MZA Eichberg

Gebührentarif MZA Eichberg

Brandschutz MZA Eichberg

Maximalbelegung MZA Eichberg

Lieferverträge MZA Eichberg

Reinigung MZA Eichberg